

**Richtlinie zum Sitzungs- und Vorfürdienst**  
**AV. d. MJ v. 3.11.2016 (3130 - 102.217)**  
**- Nds. Rpfl. S. 400 -**

**I. Allgemeines**

**1. Vorbemerkung**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie soll zum einen den Bediensteten der Justizwachtmeistereien über die bestehenden rechtlichen Bestimmungen hinaus ergänzende Verfahrenshinweise zur Durchführung des Sitzungs- und Vorfürdienstes geben und tritt zum 01.01.2017 in Kraft. <sup>2</sup> Zum anderen ist sie dazu bestimmt, den Behörden- und Geschäftsleitungen bei der innerbehördlichen Organisation des Sitzungs- und Vorfürdienstes im Sinne eines Leitfadens nützlich zu sein. <sup>3</sup> Die Behörden- und Geschäftsleitungen haben die Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>4</sup> Unberührt bleibt das Recht auf Notwehr und Nothilfe bei Gefahr im Verzuge.

**2. Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup> Das Gewährleisten eines ordnungsgemäßen Sitzungs- und Vorfürdienstes liegt innerhalb des Sitzungssaales im Verantwortungsbereich der oder des Vorsitzenden, ansonsten innerhalb der Gerichtsgebäude im Verantwortungsbereich der Behörden- und Geschäftsleitung. <sup>2</sup> Die in Satz 1 Genannten sind gegenüber den mit der Vorführung betrauten Personen weisungsberechtigt. <sup>3</sup> Die Durchführung des Sitzungs- und Vorfürdienstes obliegt grundsätzlich den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes. <sup>4</sup> Dies sind Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt, sowie Justizhelferinnen und Justizhelfer (im Folgenden: "Justizwachtmeisterinnen oder Justizwachtmeister" oder "Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes").

(2) <sup>1</sup> Gefangene oder sonstige vorzuführen Personen sind in der Regel auf Ersuchen des Gerichts vorzuführen. <sup>2</sup> Die Handlungsbefugnis der Anstaltsleitung endet dort, wo die Verantwortung der Gerichtsverwaltung beginnt, also sobald die Übernahme der oder des Gefangenen durch die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes vollzogen ist.

(3) <sup>1</sup> In Fällen, in denen Justizvollzugsbedienstete Gefangene ihrer Anstalt zu Gerichtsverhandlungen überbringen und bis zum Ende der Gerichtsverhandlung andere Dienstgeschäfte nicht zu erledigen haben, sollen sie sich zur (Mit-)Bewachung der Gefangenen anbieten und diese Aufgabe übernehmen, wenn dies seitens des Gerichts aufgrund dort bestehender personeller Engpässe für erforderlich erachtet wird und insoweit rechtzeitig vorab Absprachen getroffen werden. <sup>2</sup> Soweit Justizvollzugsbedienstete den Sitzungs- und Vorführdienst durchführen oder unterstützen, unterliegen sie insoweit der Weisungsbefugnis der Behörden- und Geschäftsleitung sowie der oder des Gerichtsvorsitzenden.

### **3. Behandlung der Gefangenen**

<sup>1</sup> Gefangene dürfen nicht herabsetzend behandelt werden. <sup>2</sup> Anordnungen von Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Gefangenen müssen klar und gut verständlich sein. <sup>3</sup> Bei ihrer Durchsetzung soll ruhig und höflich aber bestimmt aufgetreten werden, ohne dabei die nach den Umständen gebotene Vorsicht außer Acht zu lassen.

### **4. Behandlung weiblicher Gefangener**

<sup>1</sup> In jeder Phase des Sitzungs- oder Vorführdienstes und bei der Bewachung weiblicher Gefangener soll mindestens eine Justizwachtmeisterin beteiligt sein. <sup>2</sup> Ist dies nicht möglich, müssen zwei Justizwachtmeister anwesend sein. <sup>3</sup> Durchsuchungen weiblicher Gefangener dürfen nur durch eine Justizwachtmeisterin erfolgen. <sup>4</sup> Ist diese nicht vor Ort, muss eine Justizvollzugsbedienstete oder eine Polizeibeamtin diese Aufgabe übernehmen.

### **5. Schutzmaßnahmen**

<sup>1</sup> Die Behörden- und Geschäftsleitungen haben dafür zu sorgen, dass geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzhandschuhe, Mundschutz, Schutzwesten) vorhanden sind. <sup>2</sup> Sie sind zu tragen, wenn eine potentielle Gefährdung bekannt ist.

## **II. Zuführung**

### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Aufenthalt von Gefangenen im Justizgebäude ist auf die notwendige Zeit zu

beschränken.<sup>2</sup> Die Gefangenen sollen möglichst erst unmittelbar vor Beginn der Verhandlung oder Vernehmung aus dem Gewahrsam der Vollzugsanstalt übernommen und nach Beendigung unverzüglich in den Gewahrsam zurückgebracht werden.

## **2. Zuführende Behörden**

(1) Zuführungen erfolgen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, durch Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamte der Polizei und durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie durch Vollzugsbedienstete sonstiger Verwaltungsbereiche (z.B. Zoll, Ausländerbehörden).

(2) Die zuführende Behörde teilt dem Gericht möglichst frühzeitig mit, wenn erhöhte Gefahr von der vorzuführenden Person ausgeht.

(3) <sup>1</sup> Bei der Zuführung von Personen durch die Polizei oder durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist für die Übernahme der Gefangenen in den Verantwortungsbereich der Gerichtsverwaltung ein richterlicher Haftbefehl oder ein Vorführungsbefehl notwendig. <sup>2</sup> Bei der Zuführung von Zeuginnen oder Zeugen aufgrund eines Vorführungsbefehls erfolgt grundsätzlich keine Übernahme durch Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes. <sup>3</sup> Sie werden von den gerichtsfremden Vollzugsbediensteten dem zuständigen Gericht unmittelbar zugeführt. <sup>4</sup> Zuführungen zum Zwecke des Erlasses eines Haftbefehls liegen ausschließlich in der Verantwortlichkeit der zuführenden Behörden; in diesen Fällen unterbleibt vor Verkündung eines Haftbefehls eine Übernahme durch die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes. <sup>5</sup> Sofern die Sicherheitslage dies zwingend gebietet, insbesondere dann, wenn bis zur Vernehmung durch die Haftrichterin oder den Haftrichter Wartezeiten zu überbrücken sind, kann die vorzuführende Person auch vor Erlass des Haftbefehls in die Vorführzelle verbracht werden.

## **3. Ankündigung der Zuführung**

<sup>1</sup> Der Übergabezeitpunkt, etwaige Verzögerungen der Zuführung sowie Verlegungen oder Verschiebungen von Verhandlungsterminen sind der jeweils anderen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup> Die Behörden- und Geschäftsleitung hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Leitung der Justizwachtmeisterei stets aktuelle Terminübersichten zur Verfügung stehen. <sup>3</sup> Kurzfristige Terminänderungen durch die

oder den Gerichtsvorsitzenden sind der Leitung der Justizwachtmeisterei zum Zwecke der Abstimmung nach Satz 1 unmittelbar bekannt zu geben.

#### **4. Übergabeort**

<sup>1</sup> Übergabe und Übernahme der Gefangenen sollen an der Vorführzelle oder, soweit eine Zelle nicht vorhanden ist, an einem dafür bestimmten geeigneten Ort erfolgen. <sup>2</sup> Die Verantwortlichkeit der Gerichtsverwaltung beginnt mit der Übernahme der Zugeführten durch die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes.

#### **5. Übernahme des Zugeführten**

<sup>1</sup> An der Übernahme von Vorzuführenden sollen zwei Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes beteiligt werden. <sup>2</sup> Der Name der vorzuführenden Person, der Zeitpunkt der Übernahme, die übergebende Behörde, das Aktenzeichen, der Name der übernehmenden Justizbediensteten, Anordnungen zur Art der Vorführung (z.B. ob mit 1 oder 2 Personen vorzuführen ist) und über besondere Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Übergabebuch festzuhalten.

#### **6. Durchsuchung**

<sup>1</sup> Bei der Übergabe muss die vorzuführende Person durchsucht werden. <sup>2</sup> Die Durchsuchung ist nach Möglichkeit an einem Ort ohne außenstehende Personen durchzuführen. <sup>3</sup> Für einbehaltene Gegenstände ist eine Quittung auszustellen. <sup>4</sup> Die Durchsuchung hat in Gegenwart von zwei Justizbediensteten zu erfolgen. <sup>5</sup> Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

#### **7. Begleitinformationen**

<sup>1</sup> Die übergebende Behörde hat den Gerichten Informationen über die Gefährlichkeit des Gefangenen und sonstige Besonderheiten rechtzeitig zu übermitteln. <sup>2</sup> Hierfür ist im Verkehr zwischen den Gerichten und den Justizvollzugsanstalten das Formular VG 32 zu benutzen. <sup>3</sup> Die Leitung der Justizwachtmeisterei sorgt für die Informationsübermittlung an die Behörden- und Geschäftsleitung und die oder den Gerichtsvorsitzenden.

### **III. Bewachung**

#### **1. Zelleninspektion**

<sup>1</sup> Vor jeder neuen Belegung ist eine Sicherheitsinspektion der Vorführrzellen vorzunehmen. <sup>2</sup> Dabei sind sowohl der Innen- als auch der Außenbereich zu kontrollieren. <sup>3</sup> Zusätzlicher Inspektionen bedarf es nur bei begründeten Verdachtsfällen.

#### **2. Kontaktaufnahme**

Während des Aufenthalts in der Vorführrzelle ist Gefangenen eine Kontaktaufnahme zu anderen Personen als der Verteidigerin oder dem Verteidiger nur mit Erlaubnis der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters gestattet.

#### **3. Kontrollen**

(1) <sup>1</sup> Soweit eine Überwachung der Gefangenen in der Vorführrzelle nicht durch geeignete technische Maßnahmen (zum Beispiel Videoüberwachung oder Rufanlage) gewährleistet werden kann, hat sich im Zellenbereich während der gesamten Zeit der Zellenbelegung eine Justizwachtmeisterin oder ein Justizwachtmeister aufzuhalten. <sup>2</sup> Im Bedarfsfall muss in geeigneter Weise (zum Beispiel über Funk) Hilfe herbeigerufen werden können.

(2) <sup>1</sup> Gefangene in Vorführrzellen sind in kurzen regelmäßigen Abständen zu beobachten, um etwaige Suizid- oder Fluchtversuche rechtzeitig unterbinden zu können. <sup>2</sup> Über die Häufigkeit der Sichtkontrollen entscheidet die Justizwachtmeisterin oder der Justizwachtmeister nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup> Die Kontrollen sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup> Nur in Verdachtsfällen ist das Innere einer belegten Vorführrzelle zu durchsuchen. <sup>2</sup> Diese Kontrollen sind von zwei Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes durchzuführen. <sup>3</sup> Sie sind zu protokollieren.

(4) <sup>1</sup> Eine zu bewachende Person, die sich nicht in einer Vorführrzelle befindet, muss ständig und aus unmittelbarer Nähe beaufsichtigt werden. <sup>2</sup> Sie darf keinesfalls, auch nicht für kurze Zeit, sich selbst überlassen bleiben.

## **IV. Vorführung**

### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Ob die oder der Gefangene mit einem oder zwei Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes vorgeführt wird, entscheidet die oder der Gerichtsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup> Diese Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen und schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup> Einer Begründung bedarf es nicht.

### **2. Vorführrweg**

<sup>1</sup> Der Vorführrweg soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zeitlich und räumlich möglichst kurz gestaltet werden. <sup>2</sup> Nach Möglichkeit ist eine von der Öffentlichkeit getrennte Wegführung von den Vorführrzellen in die Sitzungssäle zu wählen, so dass ein Kontakt mit Besuchern vermieden und die Gefahr einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung verringert wird. <sup>3</sup> Aufzüge sollen nur dann genutzt werden, wenn diese auf Durchfahrt einzustellen sind und der Austritt aus dem Aufzug durch Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes vorgeklärt wird.

### **3. Verhandlung**

Die vorführenden Personen verbleiben während der Verhandlung, sofern keine andere richterliche Anordnung vorliegt, im Verhandlungssaal.

### **4. Unterbrechungen oder Ende der Verhandlung**

<sup>1</sup> Nach Ende der Verhandlung sind die Gefangenen wieder in die Vorführrzelle zu verbringen. <sup>2</sup> Dies gilt auch bei Verhandlungsunterbrechungen und Verhandlungspausen, sofern die oder der Gerichtsvorsitzende keine anders lautende Anordnung trifft.

## **V. Übergabe nach der Verhandlung**

<sup>1</sup> Die Übergabe der Gefangenen an die abholenden Vollzugsbediensteten erfolgt an der Vorführrzelle oder, sofern eine Zelle nicht vorhanden ist, an einem dafür bestimmten geeigneten Ort. <sup>2</sup> An der Übergabe sollen zwei Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes beteiligt werden. <sup>3</sup> Etwaige Besonderheiten sind dem übernehmenden Personal mitzuteilen und erforderlichenfalls schriftlich auf dem Formular VG 32 zu vermerken.

## **VI. Besondere Vorkommnisse**

Entweicht eine Gefangene oder ein Gefangener, ist unverzüglich und nachdrücklich die Verfolgung aufzunehmen, parallel die polizeiliche Fahndung einzuleiten und direkt das Niedersächsische Justizministerium sowie die Justizvollzugsanstalt zu benachrichtigen.

## **VII. Anwendung von Zwang**

### **1. Allgemeines**

(1) <sup>1</sup> Die Wahrnehmung des Sitzungs- und Vorführdienstes stellt die Ausübung öffentlicher Gewalt im Rahmen bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften dar. <sup>2</sup> Hierbei sind die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes unter bestimmten Voraussetzungen befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden. <sup>3</sup> Die Anwendung von Zwang richtet sich nach dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG).

(2) <sup>1</sup> Unter dem Begriff "unmittelbarer Zwang" ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Teleskopschlagstöcke zu verstehen. <sup>2</sup> Hat ein Weisungsberechtigter sich die Anordnung vorbehalten oder eine Anordnung, zum Beispiel hinsichtlich der Fesselung, erteilt, ist dieser Folge zu leisten. <sup>3</sup> Im Übrigen entscheiden die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes selbst und in eigener persönlicher Verantwortung unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

(3) <sup>1</sup> Soweit die erforderlichen Zwangsmaßnahmen nicht durch Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes durchgeführt werden können, kann die Polizei hinzugezogen werden. <sup>2</sup> Die Tätigkeit der Polizei richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

(4) Werden Justizvollzugsbedienstete in Amtshilfe tätig, richtet sich ihre Tätigkeit nach dem Strafvollzugsgesetz.

### **2. Anwendung unmittelbaren Zwangs**

(1) Die Bediensteten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher

oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Justizgesetzes unmittelbaren Zwang anwenden.

(2) Bei körperlicher Gewalt werden drei Stufen unterschieden:

a) Einfache körperliche Gewalt ohne Hilfsmittel:

Das ist z.B. das Handauflegen, Wegführen, Wegtragen, Festhalten, Drängen, Beinstellen, Boxen oder die Anwendung von Polizeigriffen.

b) Körperliche Gewalt mit Hilfsmitteln:

Als Hilfsmittel kommen insbesondere Fesseln sowie dienstlich zugelassene Reiz- und Betäubungsmittel in Betracht.

c) Körperliche Gewalt mit Teleskopschlagstock, sofern dieser als Schlaginstrument eingesetzt wird.

(3) <sup>1</sup> Unmittelbarer Zwang darf nur das letzte Mittel sein, um die Aufgaben des Sitzungs- und Vorfürhdienstes und die Bewachung von Gefangenen ordnungsgemäß zu erfüllen. <sup>2</sup> Er ist zu vermeiden, wenn zu erwarten ist, dass auch freundliches Zureden oder energisches Auftreten zum Ziel führt, aber auch dann, wenn er von vornherein keinen Erfolg verspricht.

(4) <sup>1</sup> Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. <sup>2</sup> Außerdem darf der Schaden, der dabei zu erwarten ist, nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. <sup>3</sup> Das bedeutet, dass von mehreren in Betracht kommenden Mitteln das am wenigsten belastende gewählt werden muss, wenn es Aussicht auf Erfolg bietet. <sup>4</sup> Welches Mittel danach anzuwenden ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

(5) <sup>1</sup> Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist in der Regel vorher anzudrohen. <sup>2</sup> Die Androhung kann entfallen, wenn die Umstände sie nicht zulassen, zum Beispiel bei einem Angriff zu Befreiungszwecken.

(6) Der unmittelbare Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist, oder



bis sich zeigt, dass er trotz Zwangsanwendung nicht erreicht werden kann.

### **3. Fesseln**

(1) Personen dürfen gemäß § 15 NJG gefesselt werden, wenn sie sich im Gewahrsam des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft befinden und die Gefahr besteht, dass sie Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden, fliehen werden oder befreit werden sollen, sich töten oder verletzen werden.

(2) Bei Strafgefangenen können die Anstaltsleitung oder bei Gefahr im Verzug die Bediensteten der Anstalt die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme anordnen (§§ 88, 90, 91 des Strafvollzugsgesetzes).

(3) <sup>1</sup> Untersuchungsgefangene dürfen gefesselt werden, wenn die Voraussetzungen des § 119 Abs. 5 Satz 1 StPO erfüllt sind. <sup>2</sup> Für einstweilig Untergebrachte gilt dies gemäß § 126a StPO entsprechend. <sup>3</sup> In diesen Fällen muss die Fesselung von der oder dem Gerichtsvorsitzenden angeordnet werden. <sup>4</sup> Bei der Hauptverhandlung sollen diese Personen ungefesselt sein.

(4) <sup>1</sup> Bei Gefangenen, die von der Justizvollzugsanstalt gefesselt überstellt werden, ist davon auszugehen, dass eine wirksame Anordnung zur Fesselung bereits gegeben worden ist. <sup>2</sup> Solange die oder der Weisungsberechtigte keine andere Anordnung trifft, sind sie daher gefesselt zum Gerichtssaal zu bringen. <sup>3</sup> Von der Anstalt auch in der Sitzung für erforderlich gehaltene Fesselungen sowie weitere Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit den Weisungsberechtigten abzustimmen.

(5) <sup>1</sup> Bei Vorführung durch Bedienstete des Justizvollzuges gilt:

<sup>2</sup> Die Bediensteten des Justizvollzuges lösen die Fesselungen nur auf ausdrückliche Anordnung der oder des Weisungsberechtigten. <sup>3</sup> Bestehen gegen eine von den Vorstellungen der Justizvollzugsanstalt abweichende Anordnung des Gerichts

Bedenken, sollen diese der oder dem Weisungsberechtigten vorgetragen werden. <sup>4</sup>

Bleibt die oder der Weisungsberechtigte bei seiner abweichenden Auffassung, soll diese Anordnung schriftlich erteilt werden.

(6) Als Fesseln kommen Hand- und Fußfesseln (auch Einmalfesseln) in Betracht.

#### **4. Schlagstock**

(1) Die Justizwachtmeisterin oder der Justizwachtmeister entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie oder er den Schlagstock bei der Vorführung mitführt.

(2) Der Einsatz des Schlagstocks setzt voraus, dass körperliche Gewalt mit und ohne Hilfsmittel erfolglos angewendet worden ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht.

(3) <sup>1</sup> Der Schlagstock ist nicht nur zum Schlagen zu gebrauchen, sondern auch als Hilfsmittel in Form des so genannten Block zur Abwehr von Angriffen. <sup>2</sup> Wenn geschlagen werden muss, so sind die Schläge gegen die Körperteile zu richten, an denen die geringfügigsten Verletzungen zu erwarten sind, zum Beispiel gegen Arme, Beine oder Schultern. <sup>3</sup> Gezielte Schläge auf Kopf, Nierengegend oder Unterleib haben zu unterbleiben. <sup>4</sup> Gegen Personen, die am Boden liegen, darf der Schlagstock nicht gebraucht werden, es sei denn, sie leisten so heftigen Widerstand, dass er anders nicht gebrochen werden kann.

#### **5. Handeln auf Anordnung**

(1) <sup>1</sup> Den Anordnungen von Weisungsberechtigten ist Folge zu leisten, es sei denn, dass sie die Menschenwürde verletzen, nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind oder wenn dadurch eine Straftat, wie zum Beispiel Körperverletzung oder Freiheitsberaubung, begangen würde. <sup>2</sup> Erkennt die oder der Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes, dass die Anordnung rechtswidrig ist, oder bestehen Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit, so müssen die Bedenken gegenüber der anordnenden Person vorgebracht werden, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(2) Ist zweifelhaft, ob angeordnete Maßnahmen der Gefährlichkeit der vorgeführten Person angemessen sind, ist die oder der Weisungsberechtigte, auch aus Gründen des Selbstschutzes, von der vorführenden Person darauf hinzuweisen.

(3) Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit einer Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs entbindet Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes nicht von der Pflicht, der Anordnung zu entsprechen.

## **6. Hilfeleistung**

Den bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald es die Situation zulässt.

## **VIII. Dokumentation, Berichtspflicht**

<sup>1</sup> Jede Fesselung und jeder Gebrauch des Teleskopschlagstocks als Schlaginstrument ist der Person zu melden, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet hat oder hätte anordnen können. <sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind Namen und Anschrift von Zeugen des Vorfalls anzugeben. <sup>3</sup> Im Übrigen sind insbesondere folgende Vorfälle direkt dem Niedersächsischen Justizministerium und der Justizvollzugsanstalt zu melden:

- Flucht oder Fluchtversuch
- Suizid oder Suizidversuch
- versuchte Gefangenenbefreiung
- versehentliche Freilassung von Gefangenen
- Gebrauch von Schusswaffen, Reizstoffsprühgeräten oder Teleskopschlagstöcken (als Schlaginstrument)
- tätliche Angriffe auf Justizbedienstete
- Randalieren.

## **IX. Aus- und Fortbildung in der waffenlosen Selbstverteidigung und in der Anwendung des Schlagstocks**

<sup>1</sup> Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes tragen insbesondere bei der Ausübung der ihnen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegenden Tätigkeiten eine große Verantwortung. <sup>2</sup> Die kontinuierliche Schulung in der waffenlosen Selbstverteidigung und in der Anwendung des Schlagstocks gemäß dem vom Justizministerium ausgegebenen Ausbildungsplan soll sie befähigen, unmittelbaren Zwang ohne den Gebrauch von Hilfsmitteln und Schlagstock anzuwenden und Angriffe abzuwehren sowie die übrigen ihnen übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Eigen- und Fremdsicherung optimal wahrnehmen zu können. <sup>3</sup> Grundsätzlich haben alle Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes regelmäßig an den Schulungen teilzunehmen. <sup>4</sup> Die vorgesehene Anzahl der jährlich abzuleistenden Pflichtübungsstunden darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen versäumt werden.